

31/X. 1917

64

Kerzenabgabe im Monat November.

Zur Monat November wird für jede Wohnung ohne Unterschied ihrer künstlichen Beleuchtung wie bisher eine Kerze im Gewichte von $\frac{1}{32}$ Kg. verabsolgt werden. Für Wohnungen, die ausschließlich auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind und für die Petroleumbezugskarten ausgefolgt worden sind, werden im November 4 Kerzen, für Untermietungen werden, wenn die in Untermiete gegebenen Wohnungen ausschließlich auf Petroleumbeleuchtung angewiesen sind und hierfür eine Petroleumbezugskarte ausgefolgt wurde, gleichfalls 4 Kerzen verabsolgt werden. Das Gewicht der Kerzen hat je $\frac{1}{32}$ Kg. zu betragen.

Als Bezugskarten sind, wie im Vormonat, zu verwenden: der amtliche Einkaufsschein (Abtrennung der Ziffer 26), die Petroleumbezugskarte für Wohnungen und Pflanzvermietungen (Abtrennung des auf der linken Seite befindlichen und fälligen Abschnittes der Kerzenbezugskarte). Der Bezug der Kerzen hat in der Zeit vom 10. bis 24. November zu erfolgen.